

3. Tagung der I. Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises am 20. Oktober 2012

vorläufige Tagesordnung

1. Haushaltplan Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, einschließlich Haushaltplanbeschluss, Stellenplan Kirchenkreis sowie Pfarrstellenplan (Anlagen)
2. Satzung Schullandheim Sassen (Anlage)
3. Beauftragung Finanzausschuss (Anlage)

vorläufige Zeitplanung

9:00 Uhr	Andacht
9:15 Uhr	Eröffnung - Namensaufruf - Legitimation - Gelöbnis - Abstimmung über Tagesordnung
9:45 Uhr	TOP 1. Einbringung Haushalt 2013
11:15 Uhr	K a f f e e p a u s e
11:30 Uhr	Haushalt 2013 (Aussprache)
12:30 Uhr	M i t t a g e s s e n
13:30 Uhr	Haushalt 2013 (weitere Aussprache und Beschlussfassung)
14:30 Uhr	TOP 3. Beauftragung Finanzausschuss (Aussprache und Beschluss)
15:15 Uhr	TOP 2. Satzung des Schullandheimes Sassen (Aussprache und Beschluss) wenn gewünscht – nichtöffentliche Fragestunde
16:00 Uhr	Abschluss mit R e i s e s e g e n

**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Synode**

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 20. Oktober 2012

**Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2013
(Haushaltsbeschluss)**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises fasst folgenden Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2013 (Haushaltsbeschluss):

1. Einnahmen (Schlüsselzuweisungen, Staatsleistungen, Rücklagenentnahme)

1.1 Für das Haushaltsjahr wird ein Betrag in Höhe von 14.369.440 € verteilt (Gesamtverteilsumme). Der Anteil der Schlüsselzuweisungen hieran beträgt gem. Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 14.369.440 €.

1.2 In den Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1 Satz 2 sind folgende Staatsleistungen enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FinG):

1. Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke:	1.097.800 €
2. Staatsleistungen für Pfarrbesoldung:	4.171.700 €
3. Baupatronatsleistungen:	683.000 €

Die Staatsleistungen werden zur zweckbestimmten Verwendung den in § 1 Abs. 1 Finanzsatzung (FinS) genannten Kassen zugewiesen.

1.3. Die Gesamtverteilsumme gem. Ziff. 1.1 Satz 1 splittet sich wie folgt auf:

1. Gemeinschaftsanteil:	6.569.750 € = 45,72 %
Hiervon entfallen auf die	
a) Pfarrkasse	4.171.700 € = 29,03 %
b) Baufonds	1.725.200 € = 12,01 %
c) gemeinschaftl. Aufgaben	633.750 € = 4,41 %
d) Gemeinschaftsprojekte	39.100 € = 0,27 %
2. Kirchenkreisanteil:	2.317.126 € = 16,13 %
3. Gemeindeanteil:	5.482.564 € = 38,15 %

Nach Abzug des Gemeinschaftsanteils ergeben sich folgende Prozentanteile gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 FinG:

Kirchenkreisanteil:	2.317.126 € = 29,71 %
Gemeindeanteil:	5.482.564 € = 70,29 %

2. Haushaltspläne

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse - Normalhaushalt“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 5.099.956 € festgesetzt.
2. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse - Sonderhaushalt Regionalzentrum“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 788.680 € festgesetzt.
3. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse – Sonderhaushalt Haus Kranich“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 412.300 € festgesetzt.
4. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Pfarrkasse“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 7.972.871 € festgesetzt.
5. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Baufonds“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 1.820.200 € festgesetzt.
6. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - gemeinschaftliche Aufgaben“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 1.116.080 € festgesetzt.
7. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Gemeinschaftsprojekte“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 55.600 € festgesetzt. In diesem Haushaltsplan sind folgende Gemeinschaftsprojekte des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises i. S. v. § 11 Abs 3 Ziff. 4 FinG enthalten:

1. Das Projekt „Jahr zur Taufe“
2. Das Projekt „erwachsen glauben“
3. Das „Missionarische Projekt Bergen“

Von dem unter Ziff. 1.3 genannten Anteil an der Gesamtverteilsumme für Gemeinschaftsprojekte entfallen auf

Das Projekt „Jahr zur Taufe“:	18.500 €
Das Projekt „erwachsen glauben“	3.000 €
Das „Missionarische Projekt Bergen“:	17.600 €

3. Stellenplan

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2 aufgeführten Haushaltspläne.

4. Pfarrstellenplan

Der als Anlage beigefügte Pfarrstellenplan ist Teil des unter Ziff. 2.4 aufgeführten Haushaltsplanes.

5. Deckungsfähigkeit

1. Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

2. Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

3. Aus den im Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Baufonds“ unter der Haushaltsstelle 0112.00.7610 geplanten Mitteln für Investitionszuweisungen können bei herausragenden Bauvorhaben auch Kosten für die Projektsteuerung und Übernahme von Bauherrenaufgaben in Verantwortung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestritten werden. Die diesbezüglichen Ausgaben dürfen 10 % des Haushaltsplanansatzes nicht übersteigen.

4. Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes entscheidet, möglich.

5. Die Verfügung der Mittel, die unter den Haushaltsstellen 0901.00.7411 und 0901.00.7412 des Haushaltsplanes „Gemeinschaftskasse – Gemeinschaftsaufgaben“ geführt werden, obliegt dem Kirchenkreisrat.

6. Sonderumlage

1. Hinsichtlich der bei den bisherigen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan unter der Rubrik I.3 geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen bisherigen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2013 werden diesbezüglich folgende Werte angenommen:

bisheriger KK	Stralsund	Greifswald	Demmin	Pasewalk
Personalkosten (PK)	210.000,00 €	36.000,00 €	66.000,00 €	6.000,00 €
Refinanzierung PK	- 39.000,00 €	- 10.000,00 €	- 13.000,00 €	- €
Spenden	- €	- 7.000,00 €	- €	- €
Sachkosten	26.880,00 €	1.900,00 €	1.200,00 €	1.300,00 €
Projektkosten	16.000,00 €	1.500,00 €	4.500,00 €	2.100,00 €
Saldo	213.880,00 €	22.400,00 €	58.700,00 €	9.400,00 €
Ggl.-Zahl	24.212	33.869	18.775	15.220
Anteil pro Ggl. für Personalkosten	7,06 €	0,77 €	2,82 €	0,39 €
Anteil pro Ggl. insgesamt	8,83 €	0,66 €	3,13 €	0,62 €

Per 31. Januar 2014 sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2013 für die vorgenannten

Anstellungsverhältnisse zu ermitteln, und die Kirchenkassen sind entsprechend zu belasten.

Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird abzüglich der Refinanzierungseinnahmen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) FinS berücksichtigt.

2. Hinsichtlich weiterer kostenpflichtiger Rechtsverpflichtungen, die die bisherigen Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche eingegangen sind und die nicht in den Haushaltsplänen gem. Ziff. 2 enthalten sind, wird die in Ziff. 6. 1. beschriebenen Verfahrensweise analog angewandt.

7. Pfarrumlage

Die Höhe der Pfarrumlage gem. § 4 Abs. 2 FinS wird auf 500 € pro Monat und volle Pfarrstelle festgesetzt.

8. Umlage Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Umlage für die Grundstücksverwaltung gem. § 7 Abs. 2 FinS wird auf 8,02 % festgesetzt.

9. Clearingausschüttungen

1. Sollten im Haushaltsjahr aufgrund der EKD-Clearingabrechnung Beträge aus der Clearingrücklage aufgelöst und ausgeschüttet werden können, so erfolgt die Verteilung zu 70% an die Kirchengemeinden und zu 30% an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

2. Die Clearingausschüttungen sind vorrangig für die Bildung von Gebäude-Substanzerhaltungsrücklagen zu verwenden, soweit es im Rahmen der Haushaltsplanung nicht möglich gewesen sein sollte, die hierfür eigentlich vorzusehende Summe in den Haushalt einzustellen.

10. Gemeindegeld

Gem. § 12 Abs. 2 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

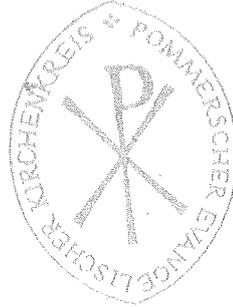
- 1,- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

11. Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.



Elke König
Präses

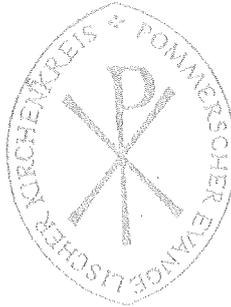


**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode**

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 20. Oktober 2012

Die Kirchenkreissynode beauftragt den Finanzausschuss gemäß Artikel 52 (2) Nr. 4 Verfassung damit, die Haushalte der Kirchengemeinden im Vorfeld der Vorlage an den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 (4) Verfassung zu sichten und dem Kirchenkreisrat Empfehlungen zum weiteren Umgang mit diesen Haushalten zu unterbreiten.


Elke König
Präses

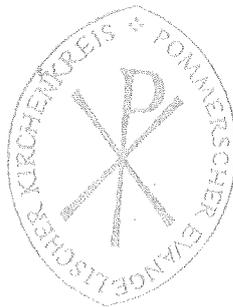


**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode**

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 20. Oktober 2012

In den Haushalt 2013 werden vorsorglich, zusätzlich Mittel für die Kreisdiakonischen Werke in Höhe der ehemaligen landeskirchlichen Mittel eingestellt.


Elke König
Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis
Präses der Kirchenkreissynode**

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 20. Oktober 2012

**Satzung
für das Evangelische Schullandheim
„Hans und Sophie Scholl“ in Sassen**

**§ 1
Rechtsform, Sitz**

(1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis (PEK) ist Eigentümer des Evangelischen Schullandheimes „Hans und Sophie Scholl“ mit Sitz in Sassen.

(2) Das Evangelische Schullandheim Sassen ist ein unselbständiges Werk des PEK. Es ist zur Erfüllung seiner Aufgaben dem Evangelischen Regionalzentrum für kirchliche Dienste des PEK zugeordnet.

**§ 2
Zweckbestimmungen**

(1) Das Evangelische Schullandheim Sassen als Werk der Kirche dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Schullandheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Evangelischen Schullandheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Evangelischen Schullandheimes.

(2) Eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung dieses Vermögens erfordern eine entsprechende Zustimmung des Kuratoriums und bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode des PEK.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Evangelische Schullandheim Sassen dient der Durchführung von Rüstzeiten, Seminaren und Camps der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen im PEK. Es wird für Zwecke der schulkooperativen Arbeit der Kirche genutzt. Es dient weiterhin der Durchführung von Freizeiten und Klassenfahrten aus dem Bereich kirchlicher, staatlicher und freier Träger, insbesondere evangelischer Kindertageseinrichtungen und Schulen.

(2) Im Evangelischen Schullandheim Sassen hat die Konfirmandenfarrstelle des PEK ihren Sitz.

(3) Eine Änderung der Aufgabenbeschreibung erfordert eine entsprechende Zustimmung des Kuratoriums und bedarf der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode des PEK.

§ 4 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören für die Dauer von sechs Jahren an:

- a) drei Mitglieder aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen der Propsteien des PEK, die durch den Kirchenkreisrat benannt werden;
- b) die bzw. der für die Dienste und Werke im PEK zuständige Pröpstin bzw. Propst;
- c) die Pastorin bzw. der Pastor der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Schullandheim liegt;
- d) ein Mitglied, das im schulischen Bereich pädagogisch tätig ist und durch den Kirchenkreisrat benannt wird;
- e) ein Mitglied aus dem Bereich des für den Sitz des Schullandheimes zuständigen staatlichen Schulamtes.

§ 5 Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist für grundsätzliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Evangelischen Schullandheim Sassen zuständig, insbesondere

- a) für Vorschläge zur Bestellung der Hauswirtschaftsleitung;
- b) für die inhaltliche Arbeit des Hauses im Zusammenhang seiner Funktion als Schullandheim nach § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung;
- c) für Investitionen im Rahmen des kirchenkreislichen Haushaltes;
- d) für Grundsätze der Belegung und Bewirtschaftung.

(2) Das Kuratorium berät über die finanziellen Mittel des Evangelischen Schullandheims Sassen und deren Verwendung.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Kuratorium aus seiner Mitte auf seiner ersten Sitzung gewählt.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 und nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung sowie Vorschläge zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter des Regionalzentrums des PEK nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist dem Kirchenkreisrat zur Kenntnis zu geben. Die Leiterin bzw. der Leiter des Regionalzentrums des PEK berichtet dem Kirchenkreisrat mindestens einmal jährlich.

(7) Die Mitarbeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen kann erfolgen.

§ 6 Laufende Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Arbeit des Evangelischen Schullandheimes Sassen obliegt dem Evangelischen Regionalzentrum des PEK. Insbesondere ist dieses zuständig für

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
- b) die Kassenführung einschließlich Rechnungserstellungen und -kontrolle;
- c) die Belegung und Auslastung des Hauses;
- d) die Unterhaltung und Gebäudefürsorge;
- e) die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Evangelische Schullandheim;
- f) diese Vertretung des Evangelischen Schullandheimes nach außen, soweit dies nicht durch die Hauswirtschaftsleitung oder verfassungsgemäß durch den Kirchenkreisrat zu geschehen hat.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Regionalzentrums erstattet in den Kuratoriumssitzungen Bericht zu ihrer bzw. seiner auf das Schullandheim bezogenen Tätigkeit.

§ 7 Hauswirtschaftsleitung

(1) Für das Evangelische Schullandheim Sassen wird eine Hauswirtschaftsleiterin bzw. ein Hauswirtschaftsleiter angestellt.

(2) Sie bzw. er ist für den laufenden Betrieb des Hauses zuständig, insbesondere für die Betreuung der Gäste des Hauses sowie für die Gewährleistung und Organisation, in einzelnen Fällen auch für die Durchführung der pädagogischen Angebote im Rahmen des Schullandheimbetriebes. Insbesondere sorgt sie bzw. er

- a) für die Herstellung und Einhaltung der ordnungsgemäßen Zustände und Voraussetzungen zum Betrieb des Schullandheimes;
- b) im Rahmen der Anstellungen für die Pflege und Erhaltung von Haus und Grundstück.

(3) Die Hauswirtschaftsleiterin bzw. der Hauswirtschaftsleiter handelt bei Fragen nach Absatz 2 im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Evangelischen Regionalzentrums und erstattet dieser bzw. diesem gegenüber Bericht.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den PEK mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises am 20. Oktober 2012 beschlossen. Sie tritt am 20. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode des PEK.

Züssow, den 20. Oktober 2012


Elke König
Präses

